

losenversicherung und den übrigen Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit sowie Kriegsopferversorgung und weiteren durch Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen (§ 51 Sozialgerichtsgesetz).

### *Eingangsgesamt*

Mit Ausnahme der ordentlichen Gerichte sind die jeweils erstgenannten Gerichte der einzelnen Gerichtsbarkeiten das Gericht erster Instanz, bei dem also ein Rechtsstreit seinen Anfang zu nehmen hat; die anderen genannten Gerichte sind Rechtsmittelgerichte. Dies gilt jedoch nicht ausnahmslos: In einer Anzahl von speziell geregelten Fällen sind Gerichte höherer Ordnung als erste Instanz vorgesehen.

In der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist jedoch die erstinstanzliche Zuständigkeit zwischen Amtsgericht und Landgericht aufgespalten in einer wenig übersichtlichen Regelung. Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten über Vermögensrechte ist das Amtsgericht zuständig, soweit der Streitwert 5 000 DM nicht übersteigt, sonst das Landgericht (§ 23 GVG); diese Wertgrenze unterlag einer Vielzahl von ziffermäßigen Änderungen und ist in ihrer Geeignetheit als Zuständigkeitsmerkmal höchst umstritten. Ferner sind die Amtsgerichte zuständig für Kindschaftssachen, Unterhaltssachen und Ehesachen (§ 23 a GVG), die sie als Familiengericht entscheiden. Ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ist das Amtsgericht in einer katalogmäßig aufgeführten Reihe von Sachen zuständig, z. B. in Mietprozessen (§ 23 Ziff. 2 GVG). Umgekehrt ist das Landgericht bei Streitwerten über 5 000 DM zuständig und ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig für Amtshaftungsprozesse (§ 71 GVG). Diese einer inneren Plausibilität entbehrenden Zuständigkeitsaufteilung ist Gegenstand einer umfangreichen rechtspolitischen Diskussion, in der u. a. gefordert wird, Amts- und Landgericht zu einem einheitlichen Gericht erster Instanz zusammenzuführen (sog. Dreistufigkeit der ordentlichen Gerichte).

### *Instanzenzug*

Es ist davon auszugehen, daß kein verfassungsrechtliches Gebot für die Eröffnung von Rechtsmittelmöglichkeiten besteht, weder Art. 19 Abs. 4 GG noch das Rechtsstaatsprinzip fordern einen Instanzenzug. Es genügt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dem Rechtsstaatsgebot, wenn in einem Streitfall einmal ein unabhängiges Gericht in vollem Umfang zur Nachprüfung angerufen werden kann. Gleichwohl zeichnet sich unsere Rechtsprechungsorganisation durch eine Vielzahl von Rechtsmittelmöglichkeiten aus, die nur den Verfahrensbeteiligten eingeräumt sind — ironisch wird geradezu von einer „Instanzenlosigkeit“ gesprochen. Nähere Einzelheiten gehören nicht in das Gerichtsverfassungsrecht, sondern in die einzelnen Prozeßregelungen.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, daß sich zwar das gesamte Prozeßrecht durch die Unterscheidung von Berufung (vollständige Nachprüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht) und Revision (Nachprüfung in rechtlicher Hinsicht) auszeichnet, daß aber die Zulässigkeit der einzelnen Rechtsmittel jeweils in den verschiedenen Gerichtsbarkeiten ganz unterschiedlich geregelt ist. Die Zulässigkeit der Rechtsmittel im einzelnen ist Gegenstand einer Vielzahl von rechtspolitischen Erörterungen und Gesetzesgebungsvorhaben, jeweils weitgehend diktiert von dem Bemühen, die hohe Zahl der Rechtsmittel im Interesse der Entlastung der Rechtsmittelgerichte, besonders der Revisionsgerichte, zu senken, um diese auf ihre wesentlichen Aufgaben zurückzuführen, nämlich die Wahrung der einheitlichen Rechtsanwendung, ohne daß bis jetzt — trotz eingehender wissenschaftlicher Untersuchungen und vieler Vorschläge — der „große Wurf“ gelungen wäre.

### *Besetzung der Gerichte*

Unter dem Begriff der Besetzung der Gerichte versteht man die Beantwortung der Frage, in welcher Zahl, mit welcher

Qualifikation und mit welchem Status die Richter in einem Spruchkörper die gerichtlichen Entscheidungen treffen. Die grundlegende Unterscheidung ist die zwischen dem Einzelrichter und dem Kollegium. Die größte Bedeutung hat der Einzelrichter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, beim Amtsgericht (mit Ausnahme des Schöffengerichts) entscheidet stets der Einzelrichter, beim Landgericht dann, wenn nach Maßgabe des § 348 ZPO die Sache nicht besondere Schwierigkeiten aufweist oder grundsätzliche Bedeutung hat. Im übrigen entscheiden in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und nahezu ausnahmslos in allen anderen Gerichtsbarkeiten kollegial zusammengesetzte Spruchkörper. Diese sind teilweise nur mit Berufsrichtern besetzt, teilweise mit einem Berufsrichter und zwei ehrenamtlichen Richtern, teilweise auch mit mehreren Berufsrichtern und mehreren ehrenamtlichen Richtern. Dabei bieten auch hier die Gerichtsbarkeiten ein ganz unterschiedliches Bild, von einem einheitlichen System kann nicht gesprochen werden; Einzelheiten würden den Rahmen dieses Überblicks sprengen.

### *Staatsanwaltschaft*

Die Staatsanwaltschaft ist ein Rechtspflegeorgan innerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit, sie kann nur tätig werden auf Grund einer ausdrücklichen rechtlichen Grundlage. Ihr Schwerpunkt liegt in der Verfolgung strafbarer Handlungen und ist vor allem in der StPO geregelt. Herausragend sind dabei insbesondere das Legalitätsprinzip (§ 152 Abs. 2 StPO) und das Anklagemonopol (§ 152 Abs. 1 StPO). Außerhalb des Strafrechts hat die Staatsanwaltschaft nur geringe Zuständigkeiten, so in Ehesachen, wenn es um die Nichtigkeit einer Ehe geht (§ 24 Ehegesetz; §§ 632, 634 ZPO), in Entmündigungsverfahren und in Aufgebotsverfahren (vgl. Staatsvertrag, Anlage III, Ziff. 21 e). Die Staatsanwaltschaft ist schon von der Gesetzesstruktur her im Gerichtsverfassungsrecht angesiedelt (§ 141 ff. GVG), sie untersteht der Aufsicht der Justizverwaltung.

### *Freiwillige Gerichtsbarkeit*

Die freiwillige Gerichtsbarkeit, vor allem Grundbuch, Nachlaß, Vormundschaft, ist von alters her eine Aufgabe der ordentlichen Gerichtsbarkeit; die entsprechenden Spezialgesetze weisen diese Aufgaben den ordentlichen Gerichten zu, beginnend beim Amtsgericht. Es ist zweifelhaft, ob diese Aufgabenbereiche dem Rechtsprechungsbegriff unterfallen, der zur Zuständigkeit der Gerichte kraft Verfassung führt. In der wissenschaftlichen Literatur wird auch die Auffassung vertreten, es handele sich hier — materiellrechtlich gesehen — um Verwaltungstätigkeit, die durch besonderes Gesetz eben den Gerichten zugewiesen sei, ursprünglich wegen der erforderlichen Rechtskenntnisse.

Diese Tätigkeit in der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die den Amtsgerichten zugewiesen ist, wurde ursprünglich funktionell durch den Richter wahrgenommen. Im Laufe der Zeit, zunächst unter dem Aspekt der Entlastung des Richters, dann aber auch im Rahmen der Überlegungen um eine funktionale Abgrenzung, sind diese Aufgaben weitgehend auf den Rechtspfleger übergegangen, eine mit Fachhochschulausbildung ausgestattete Berufsgruppe in der Justiz, die zwar nicht mit Richterstatus ausgestattet ist, aber doch „selbständig“, auch kraft ihrer besonderen Fachkunde, diese Aufgaben weitgehend erledigt. Gegen die Entscheidung des Rechtspflegers kann der Richter beim Amtsgericht angerufen werden, wodurch das Verfahren in den allgemeinen Instanzenzug kommt.

Soweit der Rechtspfleger für zuständig erklärt worden ist, wird man nicht von Rechtsprechungstätigkeit im streng verfassungsrechtlichen Sinne sprechen können, da sonst ja der Rechtspfleger, dem die sachliche und persönliche Unabhängigkeit des Richters fehlt, nicht zuständig sein könnte. Rechtspolitische Vorschläge gehen dahin, diese Tätigkeit primär von den Gerichten abzuziehen und Verwaltungsbehörden zuzuweisen, haben aber derzeit wenig Aussicht auf Erfolg. Indessen ist die Erledigung dieser Aufgaben durch Gerichte nicht verfassungsrechtlich vorgegeben.